



**Brüssel, den 25. September 2026  
(OR. en)**

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2026/0285(NLE)**

---

---

**13652/26  
ADD 1**

**UK 191  
SAN 682  
PHARM 157  
COMPET 1132  
MI 955  
DATAPROTECT 300**

### **ÜBERMITTLUNGSVERMERK**

|                |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
|----------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Absender:      | Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| Eingangsdatum: | 18. September 2026                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| Empfänger:     | Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| Nr. Komm.dok.: | COM(2026) 489 annex                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| Betr.:         | Anhang des Vorschlags für einen BESCHLUSS DES RATES zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Europäischen Union in dem mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft eingesetzten Gemeinsamen Ausschuss im Hinblick auf die Annahme eines Beschlusses zur Aufnahme eines neu erlassenen Rechtsakts der Union in Anhang 2 des Windsor-Rahmens zu vertreten ist |

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument COM(2026) 489 final.

Anl.: COM(2026) 489 final



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 18.9.2026  
COM(2026) 489 final

ANNEX

## ANHANG

des

### Vorschlags für einen Beschluss des Rates

**zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Europäischen Union in dem mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft eingesetzten Gemeinsamen Ausschuss im Hinblick auf die Annahme eines Beschlusses zur Aufnahme eines neu erlassenen Rechtsakts der Union in Anhang 2 des Windsor-Rahmens zu vertreten ist**

## ENTWURF

BESCHLUSS Nr. .../2026 DES MIT DEM ABKOMMEN ÜBER DEN AUSTRITT DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS GROßBRITANNIEN UND NORDIRLAND AUS DER EUROPÄISCHEN UNION UND DER EUROPÄISCHEN ATOMGEMEINSCHAFT EINGESETZTEN GEMEINSAMEN AUSSCHUSSES

vom ...

zur Aufnahme eines neu erlassenen Rechtsakts der Union in Anhang 2 des Windsor-Rahmens

DER GEMEINSAME AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft<sup>1</sup> (im Folgenden „Austrittsabkommen“), insbesondere auf Artikel 13 Absatz 4 des Windsor-Rahmens<sup>2</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 13 Absatz 4 des Windsor-Rahmens ist der mit Artikel 164 Absatz 1 des Austrittsabkommens eingesetzte Gemeinsame Ausschuss (im Folgenden „Gemeinsamer Ausschuss“) befugt, Beschlüsse zu fassen, mit denen neu erlassene Rechtsakte der Union, die in den Anwendungsbereich des Windsor-Rahmens fallen, in die einschlägigen Anhänge des Windsor-Rahmens aufgenommen werden.
- (2) Nach Artikel 166 Absatz 2 des Austrittsabkommens sind die Beschlüsse des Gemeinsamen Ausschusses für die Union und das Vereinigte Königreich verbindlich. Diese Beschlüsse, die dieselbe rechtliche Wirkung wie das Austrittsabkommen haben, sind von der Union und dem Vereinigten Königreich durchzuführen.
- (3) Die Vorschriften des Kapitels III der Verordnung (EU) 2025/327 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>3</sup> stellen – soweit sie Bedingungen und technische

---

<sup>1</sup> ABl. L 29 vom 31.1.2020, S. 7, ELI: <http://data.europa.eu/eli/treaty/withd/2020/sign>.

<sup>2</sup> Gemeinsame Erklärung Nr. 1/2023 der Union und des Vereinigten Königreichs im mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft eingesetzten Gemeinsamen Ausschuss vom 24. März 2023 ([ABl. L 102 vom 17.4.2023, S. 87](#)).

<sup>3</sup> Verordnung (EU) 2025/327 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2025 über den europäischen Gesundheitsdatenraum sowie zur Änderung der Richtlinie 2011/24/EU und der

Spezifikationen für das Inverkehrbringen von Produkten enthalten oder sich auf die Erbringung von Dienstleistungen beziehen, die sich auf den freien Warenverkehr auswirken können – Bestimmungen eines neu erlassenen Rechtsakts der Union dar, die in den Anwendungsbereich des Windsor-Rahmens fallen und in Anhang 2 des Windsor-Rahmens aufgenommen werden sollten. Dies gilt nicht für Artikel 29 der genannten Verordnung, der Teil dieses Kapitels III ist.

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

Kapitel III der Verordnung (EU) 2025/327 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2025 über den europäischen Gesundheitsdatenraum sowie zur Änderung der Richtlinie 2011/24/EU und der Verordnung (EU) 2024/2847<sup>4</sup> wird in Bezug auf die Bedingungen und technischen Spezifikationen für das Inverkehrbringen und die Inbetriebnahme von Produkten, soweit der freie Verkehr von Produkten betroffen ist, mit Ausnahme des Artikels 29 der genannten Verordnung in Anhang 2 des Windsor-Rahmens unter Nummer 47 „Sonstiges“ aufgenommen.

#### *Artikel 2*

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu ... am

Der Gemeinsame Ausschuss

Die Ko-Vorsitzenden

---

Verordnung (EU) 2024/2847 (ABl. L, 2025/327, 5.3.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2025/327/oj>).

<sup>4</sup> ABl. L, 2025/327, 5.3.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2025/327/oj>.